

(Fahrgäste und Besatzung) Rettungsmöglichkeit durch Boote, Rettungsflöße, schwimmende Decksitze oder sonstige Rettungsgeräte, Rettungsringe oder Schwimmwesten gegeben sein. Abweichungen für beschränkte Fahrten kann die Arbeitsschutzinspektion zulassen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absätzen 1 bis 3 haben Fahrgastschiffe für je 50 Fahrgäste zusätzlich einen Rettungsring mitzuführen. Die Höchstzahl wird von der Arbeitsschutzinspektion im Einzelfall festgesetzt. Ein Rettungsring muß mit einer 28 m langen Leine versehen sein.

**§ 107
Bootsgattungen**

Zur Verwendung können folgende Bootsgattungen gelangen:

1. Vorn und hinten scharf gebaute Boote aus Holz oder Metall, die, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens 10% des Bootsraumgehaltes oder mit gleichwertigen Schwimmvorrichtungen versehen sind. An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

Bei Metallbooten dieser Art ist der räumliche Inhalt der Schwimmvorrichtungen entsprechend der durch das Baumaterial bedingten geringeren Schwimmfähigkeit zu erhöhen.

2. Boote wie unter Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß die Schwimmvorrichtungen

a) zu je 7,5% des Bootsraumgehaltes innen- und 3,3% außenbords,

b) mindestens zur Hälfte außenbords* angebracht sein müssen.

3. Boote aus Holz oder Metall, die, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens 5% des Bootsraumgehaltes oder mit gleichwertigen Schwimmvorrichtungen, von denen mindestens die Hälfte außenbords angebracht ist, versehen sind.

Für Metallboote gilt die gleiche Bestimmung wie unter Ziffer 1 zweiter Absatz.

4. Gewöhnliche Boote aus Holz oder Metall.

5. Halbklappboote.

6. Zusammenklappbare Boote } nach vorheriger Genehmigung der BSRK.

7. Boote von besonderer Bauart.

Die Materialstärken sollen den Handelsschiffsnormen entsprechen.

Die Boote unter Ziffer 1 und 2 gelten als Rettungsboote.

Alle Boote müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben.

Klappboote sind nur als Hilfsbootraum zulässig.

**§ 103
Bootsvermessung**

(1) Als Raumgehalt eines Bootes in Kubikmetern gilt das mit 0,6 multiplizierte Produkt seiner in Metern ausgedrückten Länge, größten äußeren Breite und -inneren Tiefe.

* Korkwulste werden mit 80% des Volumens bewertet.

(2) Die Länge wird gemessen zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels oder bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,

die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,

die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbords) und der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel oder, wenn das Boot einen Setzbord mit Öffnungen (Rundsein) für die Riemen hat, von der Unterkante dieser Öffnungen bis zu der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel.

(3) An jedem Boot, Klappboot dbklappboot muß ein Schild angebracht sein, auf welchem der auf Grund vorstehender Vorschriften nach den Abmessungen der DSRK sich ergebende Kubikinhalte bzw. die Anzahl der aufzunehmenden Personen vermerkt ist. Bei Booten, deren Kubikinhalte eingeschnitten ist, kann von der Anbringung der Schilder abgesehen werden. Das Übermalen von Bootsschildern ist verboten.

(4) Die Vermessung der Boote kann auf Antrag nach der Stirling-Regel erfolgen.

**§ 109
Fassungsvermögen**

(1) Neue Boote der Gattung 1 und 2a nach § 107 müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	8	10	12	14	16	Personen
mindestens	3	3,4	4	4,6	5,2	cbm

bis	18	20	25	30	Personen
mindestens	5,6	6	7,3	8,5	cbm

Darüber hinaus sind für Boote der Gattung 1 0,282 cbm, für Boote der Gattung 2a 0,255 cbm für jede Person einzusetzen.

Neue Boote der übrigen Gattungen müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	5	6	7	8	9	10	Personen
mindestens	2,2,4	2,8	3	3,2	3,4	cbm	

bis	12	14	16	18	20	Personen
mindestens	3,8	4,1	4,3	4,5	4,6	cbm

Darüber hinaus sind 0,23 cbm für jede Person einzusetzen.

(2) Alle aufzunehmenden Personen müssen sitzend untergebracht werden können, ohne daß die Ruderer behindert werden.

(3) Außerhalb der Küstenfahrt muß jedes der vorgeschriebenen Boote mindestens einen Raumgehalt von 3 cbm, in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt von 2 cbm haben. Kleinere Boote können mit besonderer Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden.

**§ HO
Motorboote**

(1) Sind Rettungsboote mit einem Motor versehen, so müssen die Bestimmungen für Schiffsmotorenanlagen unter §§ 23, 35 bis 40, 42 sinngemäß erfüllt sein.